

# RS Vwgh 1988/6/21 88/11/0017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.1988

## Index

44 Zivildienst

## Norm

ZDG 1986 §13 Abs1 Z1;

ZDG 1986 §13 Abs1 Z2;

## Rechtssatz

Handelt es sich um öffentliche Interessen iSd§ 13 Abs 1 Z 1 ZDG (Argument: Gefährdung von Arbeitsplätzen wenn der Fortbestand der Steuerberatungskanzlei durch die zivildienstbedingte Abwesenheit des Steuerberaters gefährdet ist), so sind diese nicht Gegenstand eines Verfahrens nach Z 2 dieser Gesetzesstelle. Es steht kein subjektives Recht darauf zu, aus öffentlichen Rücksichten von der Verpflichtung zur Leistung des Zivildienstes befreit zu werden (Hinweis auf E 30.6.1987, 87/11/0093).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988110017.X01

## Im RIS seit

13.03.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)